Rechtsverordnung

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung ... Eichengruppe in Niederfischbach

§ 2

- (1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

- (3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.
- (4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

- (1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen Untere Landespflegebehörde auf Antrag erteilt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- § 2 Abs. 3 2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den 17.M. 1981 Kreisverwaltung Altenkirchen Untere Landespflegebehörde

Pa 11. /m

(Dr. Beth) Landrat 5360.

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal Nr. 52 im Landkreis Altenkirchen

Vom 17. November 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPflG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ :

- (1) Die auf dem Grundstück Gemarkung Fischbach, Flur 8, Parzellen Nr. 86/42 stehende, in der anliegenden Karte gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung Eichengruppe in Niederfischbach.

§ 2

- (1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder

nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

- (3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.
- (4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

- (1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen — Untere Landespflegebehörde erteilt werden, wenn
- die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen ode Bedingungen verbunden sowie widerrufe oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. Nr. 8 des Landespflegegesetzes handel wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitig oder Handlungen durchführt, die z einer Zerstörung, Beschädigung, Verän derung oder nachhaltigen Störung de Naturdenkmals führen können.
- § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, di geeignet sind, das Naturdenkmal in an derer Weise erheblich zu beeinträchti gen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem au die Verkündung folgenden Tage in Kraf

Altenkirchen, den 17. November 1981

Kreisverwaltung Altenkirche Untere Landespflegebehörde

Dr. Beth Landrat

